

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 41 (1944)

Heft: (3)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH – Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

7. JAHRGANG

NR. 3

1. MÄRZ 1944

B. Entscheide kantonalen Behörden.

6. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Abweisung eines Rekurses in einer Streitsache wegen Verwandtenbeitragspflicht infolge Unterlassens des Beweisantrittes seitens des Pflichtigen.*

Durch Entscheid vom 3. Februar 1942 hat der Regierungsstatthalter von B. den E. B., geb. 1893, Elektromonteur, verurteilt, der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für Rechnung seines Bruders P. B., geb. 1895, einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von 5 Fr., rückwirkend auf 1. November 1941, zahlbar auf Ende jeden Monats, zu entrichten.

Gegen diesen Entscheid hat E. B. rechtzeitig Rekurs eingereicht mit dem Antrag auf Befreiung von jeder Beitragspflicht. Im wesentlichen stützt er seinen Rekurs auf seine angeblich im Zeitpunkt der Rekurseinreichung eingetretene Arbeitslosigkeit.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Am 27. Februar 1942 ist E. B. von der die Rekursache instruierenden Direktion des Armenwesens aufgefordert worden, eine Bescheinigung seines Arbeitgebers über die Tatsache seiner gänzlichen Arbeitslosigkeit und die voraussichtliche Dauer derselben beizubringen sowie Angaben über die Höhe seiner Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung zu machen. Diese Aufforderung sowie eine weitere vom 2. Juli 1942, in welcher auf die Folgen seines Stillschweigens aufmerksam gemacht wurde, blieben unbeantwortet. Es kann daher angenommen werden, daß die Behauptungen des Rekurrenten in seiner Rekursschrift nicht zutreffen haben und daß er auch heute, nachdem er sich bis zum heutigen Tag zum Beweisantritt nicht bemüht hat, Arbeit und Verdienst hat. Der Rekurs muß unter diesen Umständen, weil unbegründet, abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen wird in Anwendung von Art. 328, 329 ZGB, § 16 ANG sowie Art. 31, 39 VRPG erkannt:

Der Rekurs des E. B. wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 3. Februar 1942 in vollem Umfang bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. April 1943.)

7. Armenrechtlicher Wohnsitz. *Der durch die Arbeitseinsatzstelle an einen Arbeitsplatz Gewiesene kann dort Wohnsitz begründen.*

Sachverhalt

N. wurde am 29. Mai 1942 durch die kantonale Arbeitseinsatzstelle zu einem Landwirt nach H. (Kt. Luzern) versetzt mit der Verpflichtung, dort bis auf weiteres zu verbleiben. Ohne Bewilligung der Arbeitseinsatzstelle durfte er den Platz nicht verlassen. Am 13. April 1943 mußte er in das Kantonsspital eingeliefert werden. Für die von der Krankenkasse nicht gedeckten Kosten verlangte das Spital von der Armenpflege H. Gutsprache, die zwar geleistet wurde, aber unter Benachrichtigung der Heimatgemeinde des N., die nach der Auffassung der Armenpflege H. unterstützungspflichtig war, weil durch die zwangsweise Versetzung an die Arbeitsstelle in H. kein armenrechtlicher Wohnsitz habe begründet werden können. — Der Regierungsrat des Kantons Luzern erklärte indessen in seinem Beschwerdeentscheid H. als armenrechtlichen Wohnsitz.

Erwägungen:

Bei Personen, die aus irgend einem Grunde unter behördlicher Verfügungsgewalt stehen (wie Bevormundete, Armengenössige) tritt beim zivilrechtlichen Wohnsitz der behördliche Wille an die Stelle des persönlichen Willens. Jener Wille ist maßgebend bei der Beantwortung der Frage nach der Absicht dauernden Verbleibens. Wenn dies gemäß bundesgerichtlicher Auffassung (BGE 65 II 100; 69 II 2) für den unter armenbehördlicher Gewalt Stehenden und nicht nur für den Entmündigten gilt, so ist nicht einzusehen, weshalb es anders gehalten werden sollte, wenn sich die behördliche Befugnis zur Bestimmung des dauernden Aufenthaltes auf eine andere Rechtsgrundlage stützt. Bei Personen, die zu einem zeitlich unbegrenzten Arbeitseinsatz an eine Stelle gewiesen werden, rechtfertigt sich die gleiche Behandlung vollends; denn ihr Aufenthalt trägt, abgesehen vom behördlichen Willen, der ihn begründet, denselben Charakter wie bei Personen, die freiwillig eine Arbeitsstelle antreten, und ihre Beziehungen zur Aufenthaltsgemeinde sind dieselben wie bei den übrigen Arbeitnehmern. Nun allerdings deckt sich der armenrechtliche Wohnsitz nicht ohne weiteres mit dem zivilrechtlichen. Allein im vorliegenden Falle muß diese Übereinstimmung bejaht werden, da der zivilrechtliche Wohnsitz hier kein fiktiver ist, sondern sich mit dem tatsächlichen Aufenthalt deckt, der zugleich Arbeitsort ist.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 2. November 1943.)

8. Gerichtliche Einweisung in eine Trinkerheilstätte. *Von der Einweisung in eine Trinkerheilstätte gemäß StGB Art. 44 ist abzusehen, wenn zu erwarten ist, daß mit dieser Maßnahme eine Besserung des Verurteilten nicht erreicht werden kann.*

Der nicht vorbestrafte 62jährige Angeklagte X. verging sich in sittlicher Beziehung an seiner noch jugendlichen Tochter; er ist chronischer Alkoholiker. Das Kantonsgericht verurteilte ihn zu 6 Monaten Gefängnis und Einweisung in eine Trinkerheilstätte auf unbestimmte Zeit, wobei der Strafvollzug bis zur Entlassung aus der Anstalt aufgeschoben wurde. Das Obergericht bestätigte die ausgefallte Freiheitsstrafe, hob jedoch die Maßnahme der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt aus folgenden Erwägungen auf:

Nach dem psychiatrischen Gutachten steht fest, daß der Kausalzusammenhang zwischen der eingeklagten Tat und der krankhaften Alkoholsucht des X. gegeben ist. Trotz dieses Zusammenhanges sieht das Obergericht von einer Versorgung des X. in eine Trinkerheilanstalt ab. Wenn es sich um die Einweisung

eines Gewohnheitstrinkers handelt, muß sich der Richter stets die Frage vorlegen, ob mit dieser Maßnahme überhaupt eine Besserung erreicht werden kann. Bei Verneinung dieser Frage hat eine Einweisung keinen Sinn und hat zu unterbleiben (vgl. Komm. Thormann und von Overbeck zu StGB Art. 44 Nr. 4), Vorliegendenfalls erscheint es nun nicht nur fraglich, sondern geradezu als ausgeschlossen, daß X. durch die Behandlung in einer Trinkerheilanstalt von seiner Trunksucht befreit wird. Selbst der psychiatrische Gutachter, der diese Maßnahme empfiehlt, erklärt, die Aussichten für eine Heilung im konkreten Fall „seien eher als schlecht zu bezeichnen“. Es ist nämlich eine Erfahrungstatsache, daß die Aussichten der Heilung eines Alkoholsüchtigen vom 40. bis 50. Altersjahr an rapid abnehmen. Deshalb nehmen die meisten Trinkerheilanstalten nur bis zu einem bestimmten Alter Patienten auf. Vorliegendenfalls kommt aber noch hinzu, daß X. nicht erst in den letzten Jahren zum chronischen Alkoholiker geworden ist, sondern seit Jahrzehnten an Trunksucht leidet, ferner, daß ihm die Einsicht in seinen Zustand und der Wille, sich zu bessern, abgehen. Auch unter diesen Gesichtspunkten sind die Aussichten für eine Heilung durch die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt als schlecht zu betrachten. Das Gericht sieht daher von dieser Maßnahme ab.

(Entscheid des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 6. November 1942, SJZ 39, 521.)

9. Verwandtenunterstützungs- und Rückerstattungspflicht. Art. 328ff., ZGB, begründen keinen Anspruch des unterstützenden Gemeinwesens auf armenrechtliche Rückerstattungen.

Am 8. Juni 1943 erhob die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. gegenüber H. R., geboren 1886, Bauamtsarbeiter, wohnhaft in B., das Begehren um einen „abschließenden“ Verwandtenbeitrag von Fr. 1548.85 an die Unterhaltskosten seiner verstorbenen Tochter G. R. Mit Entscheid vom 10. Juli 1943 wies der Regierungsstatthalter diesen Antrag ab. Die Klägerin erklärte innert nützlicher Frist die Weiterziehung an den Regierungsrat des Kantons Bern.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

1. Der vorgenannte H. R. wurde schon am 23. Oktober 1934 zu einem monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 10.— an seine krankheitshalber versorgte Tochter G. verurteilt. Am 28. April 1942 erhöhte der Regierungsstatthalter von B. diesen Beitrag auf Fr. 15.—. Inzwischen ist G. gestorben und die Direktion der sozialen Fürsorge glaubt sich nunmehr zu einer „abschließenden“ Ersatzforderung in Anwendung von Art. 328ff. ZGB berechtigt.

2. Im Entscheid 4303 vom 21. September 1943 i. S. W. hat der Regierungsrat festgestellt, daß dem Erkenntnis in einem Verwandtenbeitragsstreit Rechtskraft zukomme und die Neuurteilung eines Falles nur unter der Voraussetzung veränderter Verhältnisse erfolgen dürfe. Diese rechtserheblichen Veränderungen bestehen gewöhnlich in der Verbesserung oder Verschlechterung der finanziellen Lage des Pflichtigen, in der Verminderung, Verschärfung oder auch im Abschluß einer Notlage. Gerade im Hinblick auf den letzterwähnten Umstand galt in der bisherigen Praxis, daß die Beitragspflicht mit dem Tode des Unterstützten erlösche. Die Klägerin bestreitet denn auch nicht, daß der Unterstützungsfall als solcher vorliegend beendet sei. Sie versucht aber darzutun, daß damit der Unterstützungspflichtige noch nicht von weiteren Leistungen befreit sei. Erwachse dem

Gemeinwesen ein Deckungsausfall, so löse der Tod des Berechtigten an Stelle der laufenden Beitragspflicht eine „abschließende“ Ersatzpflicht aus. In diesem Sinne hätten sich die Verhältnisse durch den Tod der G. R. verändert, und auch ein in der Angelegenheit ergangenes früheres Urteil stünde der Neuurteilung des Falles nicht entgegen.

Nun trifft es tatsächlich zu, daß sich die finanziellen Auswirkungen einer bestimmten Angelegenheit erst mit dem Tode des Unterstützten endgültig absehen lassen. Verleiht man der Verwandtenbeitragspflicht, wie sie in den Art. 328ff. ZGB geordnet ist, zusätzlich den Sinn einer Ersatzleistung an das unterstützende Gemeinwesen, so ist die Folgerung der Klägerin richtig. Eine derartige weitgehende Auslegung dürfte aber über die Absichten, die den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zugrunde lagen, hinausgehen. Die Tatsache, daß die Verwandtenbeitragspflicht im ZGB geregelt wurde, läßt schließen, daß sie in erster Linie als ein Rechtsverhältnis zwischen Privaten, nämlich den Verwandten gedacht wurde. Verwandte sollen sich gegenseitig helfen, wenn sie in Not geraten. Nun erscheint es als das Nächstliegende, diese Fürsorgepflicht lediglich auf eine gegenwärtige, nicht aber auf eine vergangene oder auch zukünftige Notlage zu beziehen. Daraus folgt, daß der Pflichtige nur immer so weit heranzuziehen ist, als diesem eine „fortlaufende“ Leistung zugemutet werden kann. Die Natur des Anspruches wird nun nicht verändert, wenn er, wie es das Gesetz vorsieht, unter bestimmten Voraussetzungen durch das unterstützungspflichtige Gemeinwesen geltend gemacht wird. Dies unbeschadet darum, ob man die Legitimation des letztern als eine zur Sache oder nur zum Verfahren ansehen will. Wohl hat die Praxis den Armenbehörden im Gegensatz zum einzelnen Verwandten die rückwirkende Geltendmachung eines Anspruches zugebilligt. Dieses Zugeständnis ist im Hinblick auf die besondere Lage des unterstützungspflichtigen Gemeinwesens notwendig, das seine Hilfe nicht von der vorherigen Leistung eines Verwandtenbeitrages abhängig machen kann. Das Wesen der Verwandtenunterstützungspflicht wird damit auch nicht durchbrochen, solange der Pflichtige rückwirkend nicht zu einer größeren Zahlung verhalten wird, als dies bei einer fortlaufenden Leistung der Fall gewesen wäre. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß diese rückwirkende Geltendmachung die Verwechslungsgefahr mit einer „eigentlichen“ Ersatzleistung an das Gemeinwesen beschwört, bei der die Zahlung allein nach der gegenwärtigen Finanzlage des Pflichtigen bemessen würde. Die Praxis hat diese Klippe nicht immer umschifft. Mitgewirkt mag dabei die Überlegung haben, daß sich die rückwirkende Geltendmachung mit der „fortlaufenden“ doch nicht durchwegs gleichstellen ließe. Verschlechtert sich nämlich die Finanzlage des Pflichtigen bis zum Zeitpunkt der Geltendmachung, so ist es richtig, ihn zu einem kleinern Beitrag zu verurteilen, als dies bei einer früheren Klage geschehen wäre. Der Schluß, dem Gemeinwesen im gegenteiligen Fall einen gewissen Ausgleich zu schaffen, war eigentlich naheliegend. Löst man sich so von der Beziehung zu einer gegenwärtigen Notlage, so wäre es auch folgerichtig, diesen Gedanken nach der Art der Klägerin weiter zu entwickeln.

3. Trotzdem hat die Ablehnung dieser Lösung gute Gründe. Der Verwandtenbeitrag würde nämlich in seinen Auswirkungen u. a. einer eigentlichen armenrechtlichen Rückerstattung gleichgestellt. Diese Pflicht zur Rückerstattung dürfte nach dem unmittelbarsten Rechtsgefühl in erster Linie den Unterstützten selbst, und nicht seinen Verwandten treffen. Die Beziehungen zwischen dem Unterstützten und dem Gemeinwesen regelt das kantonale öffentliche Recht. Wollte aber das ZGB eine ähnliche Obliegenheit des Verwandten festlegen, so hätte es

die entsprechende Pflicht des Unterstützten selbst ebenfalls umschreiben müssen. Dieser Eingriff in das öffentliche Recht der Kantone wäre im Interesse einer folgerichtigen Rechtsordnung notwendig gewesen. Zum mindesten hätte das ZGB einen Vorbehalt in dem Sinne machen müssen, daß der Verwandte nicht in einem größern Ausmaß herangezogen werden dürfte als unter gleichen Verhältnissen der Unterstützte selbst. Meistens verpflichtet der kantonale Gesetzgeber den Unterstützten erst von einem bestimmten Altersjahr an und dann oft noch nur unter der Voraussetzung eines besondern Vermögensanfalles. Art. 328 ff. ZGB enthalten jedoch keine ähnliche Begrenzung. Da nun der Zivilgesetzgeber weder in das kantonale öffentliche Recht eingegriffen, noch den erwähnten Vorbehalt getroffen hat, so liegt der Schluß nahe, daß er nicht eine derart ausgedehnte Pflicht des Verwandten beabsichtigte. Das ZGB darf aber in diesem Sinne auch nicht etwa durch das kantonale Recht ergänzt werden.

Übrigens sprechen auch sachliche Gründe gegen eine Weiterung. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die materiellen und psychologischen Auswirkungen der Art. 328 ff. ZGB auch in der bisherigen Anwendung in vielen Fällen eine Grenze erreicht haben, die nicht ohne Bedenken überschritten werden dürfte. Dies um so mehr, als ja den Verwandten auch dann eine Forderung nicht zusteht, wenn den Unterstützten eine Rückzahlung an ihren nachträglichen finanziellen Verhältnissen gemessen ohne Zweifel zugemutet werden könnte.

4. Auf das Begehren der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. könnte, nachdem in der Sache selbst ein früheres rechtskräftiges Urteil vorliegt, nur unter folgenden Voraussetzungen eingetreten werden:

Einmal müßten sich die Vermögensverhältnisse des Pflichtigen seither verändert haben. Dies wird von der Klägerin nicht einmal behauptet. Im weitern wäre zu untersuchen, ob die „laufende“ Beitragskraft des R. im Entscheid vom 28. April 1942 etwa nicht voll erfaßt wurde. In diesem Falle müßte allerdings die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. (vgl. auch Entscheid 4303 i. S. W.) eine spätere Nachforderung ausdrücklich vorbehalten haben. Das ist nicht geschehen. Auch ein nachträglich wesentlicher Anstieg der Unterstützungskosten wird nicht angeführt.

5. Allerdings ist noch zu bemerken, daß die Tochter des R. teilweise schon vor ihrer Mehrjährigkeit (17. Februar 1935) unterstützt wurde. Für diesen Betrag — soweit er ungedeckt ist — wäre der Vater gemäß § 36 ANG rückerstattungspflichtig, wenn sich damals sein Rechtsverhältnis zum Kind nicht nach Art. 328 ff., sondern nach Art. 272 ZGB bestimmt hätte. Nun hat aber ein justizmäßiger Entscheid (23. Oktober 1934) diese Beziehungen schon mit Eintritt der Bedürftigkeit der G. R. im Jahre 1934 den Art. 328 ff. ZGB unterstellt. Diese Feststellung, gleichgültig ob sie nun zu Recht oder Unrecht geschah, ist — nachdem sie in Rechtskraft erwachsen ist — auch heute maßgebend und schließt eine Rückerstattung auch für jenen Zeitraum aus.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Der Rekurs der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungstatthalters von B. vom 10. Juli 1943 bestätigt.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens, bestimmt auf Fr. 31.— (inkl. Stempelgebühr), werden der Rekurrentin auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 18. Januar 1944.)

10. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Neubeurteilung der Verwandtenbeitragspflicht infolge Verheiratung des Pflichtigen seit der amtlichen Festsetzung des Beitrages.*

Gemäß Entscheid des Regierungsstatthalters von T. vom 15. Oktober 1942 ist H. W., Munitionsfabrikarbeiter, verpflichtet worden, für seine Mutter, L. W. im Asyl, monatliche Verwandtenbeiträge von Fr. 20.— zu leisten.

Auf Gesuch um Neufestsetzung dieses Beitrages wegen veränderter Verhältnisse hat der Regierungsstatthalter von T. mit Entscheid vom 30. November 1943 den Beitrag des H. W. mit Wirkung ab 1. November 1943 auf Fr. 10.— monatlich reduziert, zahlbar an die kant. Armendirektion.

Gegen diese Verfügung hat H. W. rechtzeitig rekurriert, mit dem Antrage auf Herabsetzung seines Beitrages auf Fr. 5.— monatlich.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

H. W. begründet sein Gesuch damit, daß er sich nun verheiratet habe, und daß seine Frau ein Kind erwarte. Dies bedinge vermehrte Auslagen für Anschaffungen und für den Haushalt. In der eidg. Munitionsfabrik beziehe er einen Stundenlohn von Fr. 1.32 plus 36 Rappen Zuschläge. Er schulde aber noch Steuern. Eine Schwester, die als Schneiderin tätig sei, sollte ebenfalls zu angemessenen Beiträgen verpflichtet werden.

Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern kann ein angemessener Verwandtenbeitrag selbst dann auferlegt werden, wenn der Pflichtige durch den ihm zugemuteten Beitrag gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken.

Der Tatsache, daß dem Rekurrenten durch seine Verheiratung vermehrte Auslagen erwachsen, ist im erstinstanzlichen Entscheid durch Herabsetzung seines monatlichen Beitrages von Fr. 20.— auf Fr. 10.— bereits Rechnung getragen worden. Diesen reduzierten Beitrag kann H. W. bei gutem Willen leisten, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung unerträglich einschränken zu müssen. Der Bruder F. W. in K. ist ebenfalls für einen Beitrag von Fr. 15.— monatlich verurteilt worden, und auch mit der Schwester V. sind Verhandlungen eingeleitet. Auch sie wird zu angemessenen Beiträgen verpflichtet werden, wenn dies ihre Verhältnisse gestatten.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

Der Entscheid des Regierungsstatthalters von T. vom 30. November 1943 wird bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 4. Februar 1944.)

11. Vormundschaftswesen. *Die Vormundschaft ist zu übertragen, wenn die auswärtige Familienversorgung für den Mündel einen örtlichen Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse schafft.*

Aus den Motiven:

Wie der Regierungsrat schon mehrfach entschieden hat, kann die Unterbringung in einer Familie nicht einfach einem Anstaltsaufenthalt gleichgestellt werden. Es ist vielmehr im einzelnen Fall zu untersuchen, ob der Aufenthalt in einer Familie bloß einem vorübergehenden Sonderzweck dient, oder auf die Dauer

berechnet ist und die Person daher am betreffenden Ort den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse hat, was insbesondere zutrifft, wenn die Beziehungen des Mündels zur Familie, bei der es sich aufhält, sich so eng gestalten, daß es gleichsam als Familienangehöriger betrachtet werden kann (Mtschr. XLI, Nr. 87). Ein derartiger Fall liegt hier vor. So richtig an und für sich der Standpunkt der Vormundschaftsbehörde H. ist, so darf doch nicht übersehen werden, daß der jetzige Aufenthalt des Mündels bei seiner Schwester in B. schon mehr als drei Jahre dauert. Daraus darf doch wohl der Schluß gezogen werden, daß sich die bisherige Unstetigkeit des Mündels behoben hat, was auch dadurch bestärkt wird, daß es selber ebenfalls die Übertragung der Vormundschaft nach B. wünscht. Der örtliche Mittelpunkt der Lebensverhältnisse des Mündels ist bei diesem Sachverhalt unzweifelhaft nach B. verlegt worden, wo es sich seit längerer Zeit aufhält und in die Familiengemeinschaft der Schwester aufgenommen worden ist. Die Vormundschaftsbehörde H. hat sich bereit erklärt, bei der nächsten Rechnungsablage die Vormundschaft nach B. zu übertragen. Diese findet indessen erst im Jahre 1944 statt, und es bestehen keine Gründe, mit der Übertragung der Vormundschaft bis dahin zuzuwarten. Die rechtlichen Folgerungen aus den faktischen Verhältnissen können ohne Schwierigkeit schon heute gezogen werden.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 13. Juli 1943; Mtschr. XLII, Nr. 15.)

12. Unterstützungspflicht von Verwandten. Weitgehende Unterstützungspflicht der Kinder gegenüber den Eltern.

Auf Ansuchen der Direktion der sozialen Fürsorge B. hat der Regierungstatthalter von B. mit Entscheid vom 23. Dezember 1942 den von H., Bauamtsarbeiter, in B., für seine Mutter Wwe. H. zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 30.—, zahlbar ab 1. November 1942.

Gegen diese Verfügung hat H. rechtzeitig Rekurs eingereicht, mit dem Antrage auf Reduktion seines Beitrages auf Fr. 15.— monatlich.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist die Beitragspflicht eine strenge, d. h. es kann ein angemessener Beitrag selbst dann auferlegt werden, wenn der Pflichtige durch den ihm zugemuteten Beitrag gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken.

Wwe. H. ist infolge Gebrechens und hohen Alters völlig erwerbsunfähig. Die Direktion der sozialen Fürsorge B. zahlt für sie ein monatliches Kostgeld von Fr. 50.—.

Der Nettoverdienst des Rekurrenten nach Abzug der Pensions-, Kranken- und Lohnausgleichskasse beträgt Fr. 440.— monatlich, wovon Fr. 90.— für Miete abgehen. Ferner will er monatlich Fr. 20.— für Möbel abzahlen müssen, hat dies aber nicht belegt.

Der Haushalt besteht aus den Eltern und einer Tochter A., geboren 1914, die beschränkt ist und daher ihren Lebensunterhalt nicht oder nur zum Teil verdienen kann.

Vermögen ist nicht nachgewiesen.

Im Hinblick auf das sichere Einkommen mit Pensionsberechtigung und auf die kleine Familie kann H. zugemutet werden, für seine Mutter einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 30.— zu leisten. Er kann diesen bei gutem Willen

bezahlen, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung unerträglich einschränken zu müssen.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 23. Dezember 1942 wird bestätigt.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens werden festgesetzt auf Fr. 20.50 (inkl. Stempelgebühr) und H. zur Bezahlung auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 5. Februar 1943.)

D. Verschiedenes.

Armen- und Niederlassungswesen. Ehemalige Insassen von Heil- und Pflegeanstalten, die aus der Behandlung entlassen und arbeitsfähig sind und, sei es auch durch Vermittlung der Anstaltsfürsorgerin, in eine Stelle treten, erwerben am Arbeitsort Wohnsitz.

Personen, die von der Anstaltsleitung in Familien verkostgeldet werden, sind nach § 109, Abs. 2 ANG vom Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes in der Gemeinde des Kostgebers ausgeschlossen. Ferner brauchen Pfleglinge, die von der Anstalt in Anwendung der Verordnung über die Versorgung von Insassen der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten in Pflegefamilien vom 18. Mai 1937 in Familienpflege untergebracht und dort nach § 10 der Verordnung zur Arbeit angehalten werden, die jedoch nach § 7 der Verordnung unter ärztlicher Kontrolle bleiben und nach § 6 durch die Anstaltsleitung unter gewissen Voraussetzungen in die Anstalt zurückversetzt werden können, für ihren Aufenthalt in der Pflegefamilie nach § 110 ANG nicht in das Wohnsitzregister eingetragen zu werden. Personen dagegen, die aus der Behandlung entlassen und arbeitsfähig sind und, sei es auch durch Vermittlung der Anstaltsfürsorgerin, in eine Stelle treten, erwerben am Arbeitsorte Wohnsitz. Das Gesetz gibt keine Handhabe, um auch für solche Personen eine Ausnahme von der Regel zuzulassen; es scheint hierfür übrigens auch kein Bedürfnis vorzuliegen.

(Ansichtsäußerung der Gemeindedirektion des Kantons Bern vom 24. September 1942; Mtschr. XLII, Nr. 9.)